



Service Agreement

Dienstleistungsvertrag

zwischen der

CommDoo GmbH, Graf-Salm-Str. 31, 50181 Bedburg, vertreten durch Ihren Geschäftsführer Dr. Thilo Kastrup,

nachfolgend auch - **CommDoo** - genannt

und der

in Anlage 1 eingetragenen Firma,

nachfolgend auch – **Partner** – genannt

Vorbemerkung

Der Leistungsumfang der CommDoo im Bereich E-Payment wird ausschliesslich durch die Bedingungen dieses Dienstleistungsvertrages inkl. der Anlagen bestimmt. Weitere Leistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 1 Leistungsgegenstände

CommDoo erbringt für die über das Internet oder andere Telekommunikationsmedien angebotenen Waren und Dienstleistungen des Partners Leistungen im Zusammenhang mit der elektronischen Zahlungsabwicklung, insbesondere in den Bereichen Datenübertragung, Datenverarbeitung und Telekommunikation. CommDoo übernimmt keine Garantien für die angebotenen Waren und Dienstleistungen des Partners sowie für Zahlungsverpflichtung und Zahlungsfähigkeit der Endkunden des Partners.

Das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen des Partners besteht ausschließlich zwischen diesem und seinem Endkunden. Für alle vertraglichen Ansprüche des Endkunden, einschließlich der Gewährleistungsansprüche, kommt allein der Partner auf.

CommDoo erbringt ihre Leistungen gegenüber dem Endkunden im Namen, auf Rechnung und auf Risiko des Partners.

§ 2 Pflichten des Partners

1. Der Partner hat die technische Abwicklung für die gewählten Dienstleistungen nach den ablaufspezifischen Vorgaben der CommDoo vorzunehmen. Hierunter wird insbesondere die Implementierung der von CommDoo zur Verfügung gestellten Schnittstellen verstanden.
2. Der Partner lässt Wartungsarbeiten und Veränderungen der Systemfunktionalitäten oder Konfigurationen ausschließlich durch CommDoo oder nur mit deren Zustimmung durch Dritte ausführen.
3. Auswahl und Präsentation der Waren und Dienstleistungen ist ausschließlich Aufgabe des Partners. Er ist dabei allein verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in seinem Land.
4. Der Partner wird CommDoo von allen Ansprüchen jeglicher Art, die Dritte gegen die CommDoo

wegen Rechtsverletzungen durch Angebote des Partners oder bei deren Präsentation erheben, vollumfänglich freistellen.

Die Freistellung umfasst auch die entstehenden Gerichts- und Anwaltskosten. Voraussetzung für die Freistellung gemäß dieser Ziffer ist, dass CommDoo den Partner über geltend gemachte Ansprüche ohne schuldhafte Verzögerung informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen ohne das Einverständnis des Partners abgibt und dem Partner ermöglicht, auf seine Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, sich jeweils gegenseitig, unverzüglich über geltend gemachte Rechtsansprüche zu informieren. Dies beinhaltet auch eine unverzügliche Information über etwaige Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden.

5. Der Partner ermächtigt die CommDoo, die Ihm vom Endkunden im Zuge des Bestell- und Bezahlvorganges übergebenen Daten, die für die Zahlungsabwicklung erforderlich sind, zu verwalten, aufzubereiten und an Drittunternehmen gemäß § 4 zum Zwecke des Forderungseinzuges weiterzugeben.
6. Erfolgt die Zahlung über telefoniegestützte Bezahlverfahren (Telefon und SMS) und der Zahlungsfluss über Konten der CommDoo, so vermarktet CommDoo die Leistung des Partners gegenüber dem Endkunden als eigene Leistung (Vorleistungskauf). In diesen Fällen setzt der Partner den Endkunden in seinen AGB oder an anderer Stelle darüber in Kenntnis, dass dieser ein Vertragsverhältnis mit der CommDoo eingeht.
7. Erfolgt die Zahlung über nicht telefoniegestützte Bezahlverfahren (wie z.B. Lastschrift) und der Zahlungsfluss über Konten der CommDoo, so ist es erforderlich, dass der Partner der CommDoo die Forderung gegenüber dem Endkunden abtritt und den Endkunden in seinen AGB oder an anderer Stelle hierüber in Kenntnis setzt.
8. Erfolgt die Zahlung über Bezahlverfahren, für die weitere Vereinbarungen mit Dritten zwingend erforderlich sind, wird der Partner diese abschließen. Eine solche Vereinbarung kann z.B. erforderlich sein, um eine Genehmigung zur Kreditkartenabrechnung zu erhalten (im Folgenden „Kreditkarten VU-Nummer“ genannt).
9. Der Partner verpflichtet sich, die persönlichen Daten seiner Endkunden durch technische und administrative Maßnahmen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder, in denen er seine Waren und Dienstleistungen anbietet, zu schützen.

§ 3 Pflichten der CommDoo

Die CommDoo verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen, insbesondere sämtliche beauftragten Personen oder Drittunternehmen sorgfältig auszuwählen und zu überwachen, die Bestimmungen des Datenschutzes im erforderlichen Rahmen zu beachten, den für den Partner von den einzelnen Zahlungsdienstleistern entgegengenommenen Zahlungen abzüglich der vereinbarten Gebühren weiterzuleiten sowie den Partner über die ihr bekannt werdenden Einschränkungen der Zulässigkeit von Zahlungssystemen zu informieren und die vereinbarten Zahlungsmethoden nach Möglichkeit entsprechend anzupassen.

§ 4 Drittunternehmen

Die CommDoo ist berechtigt, für die Erbringung Ihrer Dienstleistungen Drittunternehmen beizuziehen.

§ 5 Leistungs-/Preisänderungen

1. Im Laufe der Leistungserbringung kann es notwendig oder zwingend erforderlich werden, die

Abwicklung bei einzelnen Dienstleistungen zu ändern, zu ergänzen oder zu erweitern. Der Partner erteilt der CommDoo das Recht, in diesen Fällen derartige Änderungen vorzunehmen.

2. CommDoo kann die Preise für ihre Leistungen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende ändern. Die Mitteilung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt). Dem Partner steht in diesen Fällen ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 6 Abs. 4 zu.
3. Sofern ein Partner einen Dienst über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten nicht genutzt hat, kann CommDoo bei Wiederaufnahme des Dienstes den Preis mit sofortiger Wirkung anpassen.

§ 6 Vertragslaufzeit/–kündigung

1. Der Vertrag ist unbefristet. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die CommDoo ist ohne vorherige Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Partner Dienstleistungen anbietet, deren Verkauf im Ursprungsland oder im Land des Verkaufes ungesetzlich ist; wenn die der CommDoo bekannte Rückbelastungsquote oder Vertragswiderrufsquote der Endkunden des Partners die Höhe von 10% im Durchschnitt über drei Folgemonate erreicht; wenn ein Strafverfahren oder sonstiges behördliches Verfahren gegen den Partner wegen der Dienstleistungen, die über die CommDoo abgerechnet werden, eingeleitet wird; wenn der Partner unzulässige Werbung für sein Unternehmen und seine Dienstleistungen betreibt oder wenn die CommDoo aufgrund gesetzlicher Änderungen, richterlicher oder behördlicher Entscheidungen ihre Leistungen nicht mehr oder nur noch in für die CommDoo nicht mehr zumutbarer Weise erbringen kann oder darf und die Leistungen nicht gemäß § 5 dieser Bedingungen angepasst werden können.
3. Bei Nichterfüllung, mangelhafter Erfüllung oder vertragswidrigem Verhalten ist der Partner zur fristlosen Kündigung berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verfügbarkeit der technischen Systeme der CommDoo für die Dauer eines Monats unterhalb von 95 % liegt.
4. Bei Preisänderungen gemäß § 5 Abs. 2 hat der Partner ein Sonderkündigungsrecht, welches zum Datum des Inkrafttretens der Preisänderung wirksam wird. Die Sonderkündigung muss innerhalb von 28 Tagen nach Bekanntgabe der Preisänderungen in Schriftform erfolgen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Weitergehende als die in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche des Partners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Schäden aus Beratung, Mitwirkung bei der Einsatzvorbereitung oder Mängeln an Programmen, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt, wird eine Haftung der CommDoo für entgangenen Gewinn sowie mittel- und unmittelbare Folgeschäden ebenfalls ausgeschlossen.
2. Telekommunikationsdienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie unterliegen einem erhöhten Störungsrisiko. CommDoo gewährleistet dennoch eine Verfügbarkeit Ihrer eigenen technischen Systeme von 97,5%. Hierin nicht enthalten sind Systemstörungen Dritter (Banken, Carrier etc.), angekündigte Systemwartungen sowie Fälle von höherer Gewalt (Stromausfall, Streiks etc.). Bei darüber hinaus gehenden Systemausfällen einzelner Dienste erstattet CommDoo dem Partner auf Nachweis den in den betroffenen Zeiträumen durchschnittlich zu erwartenden Gewinn, wobei die Gewinne der letzten 10 Wochen zu Grunde gelegt werden und dem Partner insoweit die Nachweispflicht obliegt. Die Erstattung wird monatlich auf den dreifachen und jährlich auf den einfachen maximalen Gebührenteil beschränkt, der CommDoo nach Abzug der Gebühren Dritter von den vereinbarten Dienstleistungsentgelten bei den betroffenen Zahlarten verbleibt.

3. CommDoo haftet im Verhältnis zum Partner (insbesondere bei fehlerhaften Leistungen) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Inhaber und leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch für leichte Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung allerdings auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Schäden an Leib, Körper oder Leben.
4. Die Haftung für Datenverluste wird auf den normalen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und risikogerechter Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Der Partner ist daher verpflichtet, sämtliche Daten, insbesondere die Anwenderdaten und Vertragsdaten seiner Endkunden, sofern diese bei ihm erhoben oder gespeichert werden, durch zumindest tägliche Sicherung zu schützen.
5. Mängel der geschuldeten Leistung der CommDoo sind von dem Partner gemäß § 8 zu rügen. Die CommDoo behebt die Mängel unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Monate ab Leistungszeitpunkt.
6. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Prüfungs- und Rügepflicht

Der Partner wird die von der CommDoo erbrachten und abgerechneten Leistungen, einschließlich der Abrechnungen, unverzüglich auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Pflichtverletzungen der CommDoo, die hierbei festgestellt werden, müssen schriftlich innerhalb von 28 Werktagen gerügt werden. Die Mängelrüge muss eine Beschreibung der Mängel beinhalten. Bei Nichtbeachtung der Rügefrist gelten die Leistungen als genehmigt.

§ 9 Datenschutz / Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Weitergabe persönlicher Daten, einschließlich der Daten der Endkunden, darf nur zur Vertragserfüllung oder Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen an Dritte erfolgen. Einzelheiten oder Auszüge dieses Rahmenvertrages, einschliesslich der Beilagen, unterliegen der Geheimhaltung und dürfen vom Partner nur nach vorheriger Genehmigung durch die CommDoo weitergegeben werden.

§ 10 Abrechnung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Sämtliche Rechnungen der CommDoo sind mit Rechnungsstellung sofort fällig und innerhalb von 10 Tagen abzugsfrei zu zahlen.
2. Die CommDoo ist berechtigt, vereinbarte Entgelte, einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer, von den bei den Endkunden für den Partner entgegengenommenen Zahlungen in Abzug zu bringen.
3. Zum Ausschluss ihres eigenen Risikos kann die CommDoo Beträge in der voraussichtlichen Höhe der Leistungssumme für Rückabwicklungsfälle zurückhalten oder vom Partner den Geldbetrag als Vorauszahlung verlangen.
4. Eine Verrechnung von Rechnungsbeträgen und Forderungen der CommDoo mit bestrittenen oder nicht rechtsgültig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Die Forderungen des Partners gegen die CommDoo dürfen ohne vorherige Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
5. Kommt der Partner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber CommDoo in einer Höhe von mindestens 150,00 € in Verzug, ist CommDoo berechtigt, bis zum Ausgleich des offenen Forderungsbetrages den Zugang des Partners zu den Systemen zu sperren. Der Partner bleibt verpflichtet, alle vereinbarten Entgelte weiter zu zahlen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Rahmenvertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt diejenige Regelung, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie diesen betreffenden Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für etwaige Lücken der vertraglichen Vereinbarung
2. Für sämtliche Verträge ist ausschliesslich Deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bergheim.

Bedburg, _____

Dr. Thilo Kastrup
CommDoo GmbH

Partner

Anlage 1 zum Dienstleistungsvertrag: Kontaktdaten und Information zum Gewerbe

Bezeichnung / Firmenname:	
Kundennummer: (falls vorhanden)	
Vertreten durch: (Vor- und Nachname)	
Funktion:	
Ust.-ID:	
Straße / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Land:	
Telefon- / Faxnummer: <i>Bitte für Rückfragen angeben</i>	
e-mail:	
Kontoinhaber:	
Kontonummer:	
Bank / BLZ:	
IBAN:	
BIC / Swift-Code:	

Angaben zum Gewerbe (bitte zutreffendes ankreuzen)

Ich betreibe den von CommDoo abgerechneten Service nicht gewerblich oder bin nicht zur Anmeldung eines Gewerbes verpflichtet und habe eine Kopie meines Personalausweises /Identitätsdokumentes (Vorder- und Rückseite) beigelegt.

Ich bin Einzelunternehmer und habe meine Gewerbeanmeldung sowie eine Kopie meines Personalausweises/Identitätsdokumentes (Vorder- und Rückseite) beigelegt.

Wir sind im Handelsregister eingetragen und haben den aktuellen Handelsregisterauszug sowie den Identitätsnachweis des Unterschriftsberechtigten beigelegt.

Anlage 2 zum Dienstleistungsvertrag: Anforderungen des Geldwäschegesetzes gemäß EU-Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG: Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten bei Firmen

Vertretungsorgan-Mitglieder (z.B. Geschäftsführer) oder gesetzliche Vertreter

1. Name, Vorname:	
2. Name, Vorname:	
3. Name, Vorname:	
4. Name, Vorname:	
5. Name, Vorname:	

(Bei mehr als fünf Vertretern sind die Angaben zu fünf Vertretern ausreichend. Im Falle der Vertretung durch eine andere juristische Person: Vor- und Nachname der Mitglieder des Vertretungsorgans dieser juristischen Person.

Wirtschaftlich Berechtigter (bitte zutreffendes ankreuzen)

Der/die Kontoinhaber/in (VN) ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Es sind keine weiteren Angaben nötig.

Der Partner ist eine Gesellschaft - wie z. B. eine GmbH, AG, KG, oHG oder GbR.
Bitte geben in der unten stehenden Tabelle alle natürlichen Personen an, die direkt oder indirekt mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren und fügen Sie für solche Personen einen Identitätsnachweis (z.B. Kopie Personalausweis) bei.

Der Partner ist eine rechtsfähige Stiftung oder Vermögenstreuhand.
Bitte geben Sie in der unten stehenden Tabelle alle natürlichen Personen an, die jeweils 25 % oder mehr des Vermögens kontrollieren oder jeweils zu 25 % oder mehr begünstigt sind und fügen Sie für solche Personen einen Identitätsnachweis (z.B. Kopie Personalausweis) bei.

1. Name, Vorname:	
2. Name, Vorname:	
3. Name, Vorname:	
4. Name, Vorname:	

Sofern Sie in der oben stehenden Tabelle keine Angaben machen, erklären Sie der CommDoo gegenüber, dass keine Gesellschafter oder natürliche Personen vorhanden sind, die direkt oder indirekt mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren, oder die 25 % oder mehr des Vermögens kontrollieren oder jeweils zu 25 % oder mehr begünstigt sind.

Partner